esse, utcunque parentes censuerint zugestutzt, und ihm sind die Herausgeber bis auf Bosscha gefolgt. Oudendorp vermuthet utcunque parentes nec uti magistratus censuerint civitatis und Hildebrand utcunque parentes nec uti sibi ius esse magistratus censuerint civitatis, setzt aber selbst hinzu: quantum autem a vero absim, ipse sentio. Und er hat Recht. Denn vor allem geht er und sämmtliche Erklärer von der falschen Anschauung aus, als hätte Plato in den Gesetzen im Gegensatze zum Staate die Erziehung den Eltern anheim gestellt. Sagt ja doch Ap. selbst im Anfange dieses Capitels in hac equidem easdem puerorum nutricationes, easdem vult esse artium disciplinas. Von dem Grundsatze, dass die Erziehung der Jugend ganz in die Hände des Staates und seiner Obrigkeiten gelegt werden soll, und dass hierin selbst die Verschiedenheit des Geschlechtes keinen Unterschied machen dürfe, ist Plato auch in seinen Gesetzen nicht abgewichen (vergl. legg. VI. c. 11 und 12 und VII besonders c. 4, p. 794; VIII. c. 4, p. 833 D und andere). Daraus erhellt, dass vor parentes eine Negation stehen müsse, und dass es nicht gerathen sei sexus fallen zu lassen. Esse mag aus der letzten Silbe des vorhergehenden Wortes und sed entstanden sein. Die arg verderbte Stelle möchte daher wenigstens dem Sinne nach richtig lauten utcunque non parentes nec uti sexus, sed magistratus censuerint civitatis. An dem Zeugma wird wohl niemand Anstoss nehmen.